

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Besetzung Sulzerhochhaus, eingereicht von Gemeinderätin Natalie Rickli namens der SVP-Fraktion

Am 22. März 2004 reichte Gemeinderätin Natalie Rickli namens der SVP-Fraktion mit 26 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgende Interpellation ein:

„Am Wochenende vom 27. – 29. Februar 2004 wurde das Sulzer Hochhaus von 200 bis 300 Linksautonomen illegal besetzt. Es wurden nur 80 Personen kontrolliert, während der Rest der meist vermummten Linksautonomen am Sonntag friedlich abziehen konnte. Die Chaoten haben in ihrer Zerstörungswut einen Sachschaden von rund Fr. 360'000.—hinterlassen.

Die Gewaltbereitschaft dieser Chaoten und die Folgen davon veranlassen uns zu folgenden Fragen an den Stadtrat:

- 1. Was hat die illegale Besetzung dieser gewaltbereiten Chaoten gekostet (inkl. Gebäudeschäden, Personal-/Logistikkosten der Einsatzkräfte etc.) ?*
- 2. Wie hoch ist der Anteil, den die Steuerzahlenden bezahlen müssen?*
- 3. In wieweit können die Kosten von den verursachenden Chaoten zurückerstattet werden?*
- 4. Sind die Drahtzieher der militanten Chaoten bekannt und wenn ja, wie werden diese strafrechtlich belangt?*
- 5. Wieso wurden nur 80 der 200-300 meist vermummten Chaoten kontrolliert?*
- 6. Was unternimmt der Stadtrat, um die Rechtsgüter der Einwohner der Stadt Winterthur zu schützen und dass in Zukunft die Stadt Winterthur nicht zum „Mekka“ dieser gewaltbereiten Chaoten wird?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Allgemeines

Am Freitag Abend, 27. Februar 2004, drangen rund 200-300 meist jugendliche Personen in das Sulzer Hochhaus (auch wintower genannt) ein. Sie erklärten, dass sie das Hochhaus über das Wochenende besetzt halten wollten, um damit gegen die verfehlte Stadtentwicklung zu demonstrieren. Während dieser Zeit sollten in den unteren Stockwerken des Hochhauses verschiedene Workshops, Diskussionsforen, Filmvorführungen und andere Veranstaltungen rund um das Thema Stadtentwicklung stattfinden. Über ihre Anliegen und Forderungen würden sie die Medien am folgenden Tag informieren.

Das Sulzer Hochhaus gehört der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte. Deren Vertretung verzichtete am Freitag Abend vorerst darauf, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung zu stellen und erklärte sich gegenüber den Besetzer/innen bereit, am folgenden Tag über das weitere Vorgehen zu verhandeln. Diese Verhandlungen führten in der Folge zu keiner einvernehmlichen Lösung, weshalb die Eigentümerin am Samstag Mittag Strafantrag stellte, gleichzeitig aber die Bereitschaft signalisierte, den Strafantrag wieder zurück zu ziehen, falls die Besetzer/innen das Hochhaus bis Sonntag Nachmittag verliessen und bis dahin kein erheblicher Schaden am Gebäude entstünde.

Am Sonntag, 29. Februar 2004, verliessen die letzten 60 – 80 Besetzer/innen um 14 Uhr das Hochhaus. Beim darauf folgenden Rundgang durch die Liegenschaft stellte die Polizei in allen Stockwerken erhebliche Sachbeschädigungen in Form von Sprayereien und Vandalismus fest. Die Gebäudeeigentümerin schätzt den Sachschaden auf über Fr. 300'000.--. Aufgrund dieser hohen Schadensumme hielt die Eigentümerin an ihrem Strafantrag fest.

Die Stadtpolizei Winterthur und die Kantonspolizei Zürich überwachten das Hochhaus und seine nahe Umgebung während der ganzen Dauer der Besetzung und hielten im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten neue Besetzer/innen vom Gebäude fern bzw. kontrollierten diejenigen Personen, welche das Hochhaus verliessen. Nach dem Ende der Besetzung haben Stadt- und Kantonspolizei in Absprache mit der zuständigen Untersuchungsbehörde umgehend die notwendigen Ermittlungen aufgenommen. Mehreren Personen konnten inzwischen bereits Sachbeschädigungen durch Sprayereien nachgewiesen werden. Ob allerdings bereits rechtskräftige Strafurteile vorliegen, ist dem Stadtrat, weil er an den betreffenden Verfahren nicht direkt beteiligt ist, nicht bekannt. Die Federführung liegt hier bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden.

Allgemeine strafrechtliche Aspekte einer Hausbesetzung

Als Hausbesetzung bezeichnet man gemeinhin die Inbesitznahme eines leerstehenden, oft zum Abriss oder zur Renovierung vorgesehenen Hauses, meist mit dem Ziel, Wohnraum vorerst ohne Mietzinszahlung für zahlungsschwache Mieter/innen zu erhalten. Wer ein Haus unrechtmässig besetzt, das heisst, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus eindringt und darin verweilt, macht sich des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) schuldig; dies selbst dann, wenn das besetzte leerstehende Haus in naher Zukunft nicht benützt werden soll.

Hausfriedensbruch sowie allenfalls damit in Zusammenhang stehende Sachbeschädigungen am besetzten Objekt zählen zu den so genannten Antragsdelikten. Das hat zur Folge, dass die Strafverfolgung gegen die Hausbesetzer/innen nicht von Amtes wegen eingeleitet wird, sondern grundsätzlich nur auf Antrag der geschädigten Person(en) hin. Erst ein Strafantrag gibt der Polizei und den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden mit andern Worten das *Recht*, gegen die Hausbesetzer/innen zu ermitteln und sie zur Anzeige zu bringen.

Davon zu unterscheiden ist die *Pflicht* der Polizei, ein besetztes Haus (sofort) gewaltsam zu räumen. In Bezug auf die Voraussetzungen für eine polizeiliche Räumung von besetzten Liegenschaften hält sich die Stadtpolizei Winterthur an eine landesweit übliche, bewährte und vom Bundesgericht sanktionierte Praxis (vgl. BGE 119 Ia 30 ff.). Danach wird in Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen ein besetztes Haus grundsätzlich nur dann geräumt, wenn neben dem Strafantrag betreffend Hausfriedensbruch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- **Baubewilligung:** Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung und Baufreigabe bzw. kurz bevorstehende und entsprechend aktenmässig belegte Erteilung der Baufreigabe und unverzügliche Aufnahme der Umbau- oder Abbrucharbeiten.
- **Neunutzung:** Vorliegen eines Vertrages über die rechtmässige Nutzung der betreffenden Liegenschaft nach erfolgter Räumung bzw. in Aussichtstellung einer solchen Neunutzung innerhalb einer angemessenen Frist unter Vorlage entsprechender Unterlagen.
- **Sicherheit / Denkmalschutz:** Eine Räumung kann in Ausnahmefällen bei Gefährdung der Sicherheit von Personen oder zum Schutz von denkmalgeschützten Einrichtungen durchgeführt werden.

Diese Voraussetzungen haben sich vor dem Hintergrund herausgebildet, dass der Polizei nebst dem Schutz von Eigentum im Rahmen ihres Generalauftrags, auf dem gesamten Stadtgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen sowie Straftaten zu verhin-

dern und zu verfolgen, rund um die Uhr eine Vielzahl weiterer Aufgaben obliegt. Für diese anderen polizeilichen Aufgaben, die ebenfalls erfüllt sein wollen, stehen die für Häuserräumungen eingesetzten Mittel der Polizeikorps nicht zur Verfügung. Dementsprechend sorgfältig sind mit Blick auf eine allfällige Häuserräumung die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen und ist dem Erfordernis der Zweck- und Verhältnismässigkeit besondere Beachtung zu schenken. An dieser Richtlinie orientiert sich die polizeiliche Praxis: Ist eine der beiden ersten Voraussetzungen erfüllt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Räumung ihr Zweck dauerhaft erreicht, wird doch das geräumte Haus unmittelbar nach der Räumung entweder umgebaut, abgebrochen oder legal genutzt. Ist hingegen keine der beiden erstgenannten Voraussetzungen gegeben, muss erfahrungsgemäss damit gerechnet werden, dass eine polizeiliche Räumung nur kurzfristig erfolgreich ist, weil sich keine leerstehende Liegenschaft mit verhältnismässigen Mitteln so absichern lässt, dass sie nicht wieder besetzt werden kann. Da aber eine polizeiliche Räumung stets mit ausserordentlich grossem Aufwand verbunden sind, übersteigen wiederholte Räumungen desselben Objekts regelmässig die Kapazitäten der Polizei und gehen zulasten anderer schützenswerter Rechtsgüter. Mit Rücksicht auf die polizeiliche Aufgabenvielfalt sind derartige Einsätze deshalb gerade in der heutigen Zeit knapper finanzieller und personeller Mittel weder zweck- noch verhältnismässig. Fehlt es an den beiden erstgenannten Voraussetzungen ist deshalb auf eine polizeiliche Räumung grundsätzlich zu verzichten. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in welchen andere gewichtige Umstände vorliegen, die eine Räumung trotzdem ausnahmsweise als notwendig und verhältnismässig erscheinen lassen. Als solche Umstände fallen wie erwähnt die Gefährdung der Sicherheit von Personen und die Gefahr von Beschädigung an unter Denkmalschutz stehenden Einrichtungen in Betracht.

Die Besetzung des Sulzer Hochhauses im Besonderen

Vorwegzunehmen ist, dass der Polizei keinerlei Hinweise über die bevorstehende Besetzung des Hochhauses vorlagen; sie vermochte sich deshalb nicht genügend vorzubereiten, um diese Aktion – zumal angesichts der Vielzahl der Beteiligten – von vornherein verhindern oder zumindest schnell beenden zu können. Der Grund dafür liegt darin, dass die Polizei – nachdem in der Stadt Winterthur kein präventiver Staatsschutz mehr betrieben wird – ihre Informationen im Vorfeld von geplanten Aktionen in der Regel aus allgemein zugänglichen Quellen bezieht. In letzter Zeit hat jedoch die Verbreitung von einschlägigen Informationen über Internet und Natel stark zugenommen. Durch häufig ändernde Homepages und persönliche Mitteilungen über SMS ist es für die Polizei sehr schwierig geworden, rechtzeitig – wenn überhaupt – an sachdienliche Informationen zu gelangen.

Das Sulzer Hochhaus war ab Freitag Abend über das Fasnachtswochenende während insgesamt rund 42 Stunden widerrechtlich besetzt. Die Eigentümerin stellte gegen die Besetzer/innen nach 16 Stunden Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung, signalisierte aber gleichzeitig die Bereitschaft, den Strafantrag wieder zurückzuziehen, wenn das Haus innerhalb der nächsten 30 Stunden verlassen und bis dahin kein erheblicher Gebäudeschaden angerichtet werde. Es waren in der ersten Phase der Besetzung somit nicht nur die erwähnten personellen Gründe, die ein konsequentes polizeiliches Einschreiten verunmöglichten bzw. zumindest erschwerten, sondern auch rechtliche aufgrund des fehlenden Strafantrags.

Die Stadtpolizei Winterthur und die Kantonspolizei Zürich führten während des ganzen Wochenendes laufend gemeinsame Lagebeurteilungen durch und legten aufgrund ihrer damaligen Erkenntnisse das polizeitaktische Vorgehen fest. Mitbestimmende Faktoren waren dabei namentlich die fehlenden Räumungsvoraussetzungen gemäss der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (das Sulzer Hochhaus stand im Zeitpunkt seiner Besetzung seit über einem Jahr leer und eine Neunutzung oder ein Umbau standen nicht unmittelbar bevor), die für eine Räumung zu knappen personellen Ressourcen der Polizei über das Fasnachtswochenende sowie die mit der Räumung eines Hochhauses verbundenen Risiken für die Gesundheit der Einsatzkräfte, der Besetzer/innen und von Drittpersonen. Beeinflusst wurde

das polizeiliche Vorgehen sodann auch durch das damals noch ungewisse Ausmass der Sachbeschädigungen und nicht zuletzt auch durch die erwähnte 30-stündige Rückzugsfrist, welche die Hauseigentümerin den Besetzer/innen eingeräumt hatte. Im Verlauf der gesamten Aktion kontrollierten Stadt- und Kantonspolizei 80 Personen und stellten für das spätere Ermittlungsverfahren deren Personalien fest.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

"Was hat die illegale Besetzung dieser gewaltbereiten Chaoten gekostet (inkl. Gebäudeschäden, Personal-/Logistikkosten der Einsatzkräfte etc.)?"

Soweit bis heute bekannt, entstanden am Sulzer Hochhaus Sachschäden in der Höhe von rund Fr. 350'000.--. Diese resultieren vor allem aus mutwilligen Sachbeschädigungen durch Sprayereien im Inneren des Gebäudes sowie durch Zerstörung von Zwischenwänden, Türen und Fenstern. Der Polizeieinsatz vom 27. – 29. Februar 2004 kostete die Stadtpolizei Winterthur rund Fr. 100'000.--, die Kantonspolizei ca. Fr. 50'000.--. In diesen Kosten nicht enthalten sind die aufwändigen Ermittlungsarbeiten der Stadt- und Kantonspolizei sowie der Untersuchungsbehörden. Da die Strafuntersuchungen bis heute noch nicht abgeschlossen sind, können deren Kosten noch nicht quantifiziert werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

"Wie hoch ist der Anteil, den die Steuerzahlenden bezahlen müssen? In wieweit können die Kosten von den verursachenden Chaoten zurückerstattet werden?"

Für die Schäden am Hochhaus haften die Besetzer/innen nach dem zivilrechtlichen Verursacherprinzip, soweit ihnen die Sachbeschädigungen rechtsgenügend nachgewiesen werden können. Andernfalls hat die geschädigte Gebäudeeigentümerin den Schaden selber zu tragen, sofern sie ihn nicht auf eine Versicherungsgesellschaft abwälzen kann.

Im Verhältnis zwischen Polizei und Besetzer/innen ist das zivilrechtliche Verursacherprinzip nicht anwendbar. Auch fehlt bis heute eine andere gesetzliche Grundlage, aufgrund welcher die Kosten eines Polizeieinsatzes den verursachenden Personen verrechnet werden können. Jedoch ist eine entsprechende Regelung im künftigen kantonalen Polizeigesetz vorgesehen. Bis dahin sind die Kosten für die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung vom Gemeinwesen zu tragen.

Zur Frage 4:

"Sind die Drahtzieher der militanten Chaoten bekannt und wenn ja, wie werden diese strafrechtlich belangt?"

Die Ermittlungen der Kantonspolizei und der Untersuchungsbehörden gegen die Hausbesetzer/innen sind immer noch im Gang. Der Stadtrat kann und darf zu diesen laufenden Verfahren keine Stellung nehmen. Allgemein kann aber gesagt werden, dass sich die betreffenden Personen, denen man die strafbaren Handlungen rechtsgenügend nachweisen kann, wegen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und/oder Landfriedensbruchs (Art. 260 StGB) verantworten müssen. Hierfür können sie mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden.

Zur Frage 5:

"Wieso wurden nur 80 der 200-300 meist verummten Chaoten kontrolliert?"

Die Polizei hatte im fraglichen Zeitraum – wie bereits erwähnt – keine genaue Kenntnis von den beträchtlichen Sachbeschädigungen am und im Hochhaus. Mit gutem Grund verfolgte sie daher in erster Linie das Ziel, die widerrechtliche Eigentumsstörung durch die Hausbesetzung zu beseitigen und die Besetzer/innen dazu zu bringen, das Haus freiwillig zu verlassen. Daneben ging es der Polizei aber selbstverständlich auch darum, möglichst viele der Besetzer/innen zu kontrollieren und ihre Personalien für ein allfälliges späteres Strafverfahren festzuhalten. Die personellen Ressourcen der Polizei reichten jedoch nicht aus, um neben den zahlreichen Einsätzen im Zusammenhang mit den gleichzeitig stattfindenden Faschnachtsveranstaltungen während des ganzen Wochenendes eine lückenlose Kontrolle durchzuführen oder grosse Gruppen von Besetzer/innen auf einmal zu kontrollieren. Zum eigenen Schutz und um weitere Eskalationen wie Störungen des Grossen Fasnachtsumzuges in der Innenstadt zu verhindern, musste sich die Polizei daher darauf beschränken, einzelne Besetzer/innen oder Gruppen zu kontrollieren.

Zur Frage 6:

"Was unternimmt der Stadtrat, um die Rechtsgüter der Einwohner der Stadt Winterthur zu schützen und dass in Zukunft die Stadt Winterthur nicht zum „Mekka“ dieser gewaltbereiten Chaoten wird?"

Gewalt führt zu einem Abbau der objektiven Sicherheit und des Sicherheitsempfindens und beeinträchtigt damit die Lebens- und Standortqualität. Der Stadtrat hält jede Form von Gewaltanwendung für verwerflich und absolut inakzeptabel. Das gilt im Besonderen auch für die widerrechtliche Besetzung des Sulzer Hochhauses und die damit verbundenen Sachbeschädigungen. Es ist zu hoffen, dass die Drahtzieher/innen der Besetzung sowie die Verursacher/innen der Sachbeschädigungen ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden können.

Nicht zu verkennen ist, dass in Winterthur in jüngerer Zeit vermehrt gewaltbereite Gruppierungen in Erscheinung getreten sind, die dazu neigen, unter dem Deckmantel der Grundrechtsausübung und politischen Betätigung strafbare Handlungen zu begehen. Dies zeigte sich bereits an der unbewilligten WEF-Demonstration vom 10. Januar 2004, im Zusammenhang mit verschiedenen Farbattaken auf öffentliche und private Gebäude sowie anlässlich verschiedener kleinerer Hausbesetzungen im laufenden Jahr. In mehreren Fällen konnten die Täter/innen ermittelt und den Strafverfolgungsbehörden zugeführt werden. Solche Ermittlungserfolge wirken präventiv und tragen dazu bei, weitere Straftaten zu verhindern. Zudem ist die Bereitschaft zur mutwilligen Beschädigung von öffentlichen Anlagen und Privateigentum auf eine kleine Minderheit beschränkt. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ganzes wird dadurch nicht ernsthaft gefährdet. Dennoch muss realistischere Weise davon ausgegangen werden, dass Vandalismus, unter politischem Vorwand begangene Sachbeschädigungen und gewaltsame Ausschreitungen allein mit polizeilichen Mitteln leider wohl nie ganz verhindert werden können. Auch ist die Polizei nicht in der Lage, diese Probleme ursächlich zu lösen. Mit Hausbesetzungen und Kundgebungen, die zur Gewaltanwendung missbraucht werden, ist daher leider auch in Zukunft zu rechnen. Der Stadtrat setzt jedoch alles daran, dass derartigen Vorkommnissen möglichst effizient mit präventiven und repressiven Mitteln begegnet wird, um der Stadtbevölkerung auch weiterhin einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Dazu dienen eine laufend aktualisierte Lagebeurteilung, wirksame Polizeipräsenz, eine hohe Einsatzbereitschaft mit kurzen Interventionszeiten sowie eine breit angelegte, präventive Netzwerkarbeit sowohl unter den zuständigen Behörden auf den verschiedensten Ebenen und in spezifischen Fachgremien als auch im direkten Kontakt mit der Bevölkerung. Die Stadtpolizei wird zudem auch weiterhin gegen widerrechtliche Störungen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung beharrlich und konsequent vorgehen und die Verantwortlichen zur Anzeige zu bringen. Dadurch sollen Vandalismus und jegliche Form von Gewaltanwendung auf dem Stadtgebiet auf wirkungsvolle Weise bekämpft und ihre Folgen bestmöglich eingedämmt werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder